

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn

Piratenpartei Landesverband Bayern
z.H. Herrn Josef Reichardt
Team Wahlkampfkoordination BTW21
Schopenhauer Str. 71
80807 München



I. Bürgermeister: Helmut Zech

Ihr Schr.v./Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Kontakt	Datum
	Bg/s.	Frau Berglmeir (Zi.Nr. 11)	Tel.: 08134/25798-13 Fax: 08134/25798-44 Email: gabriele.berglmeir@pfaffenhofen-glonn.de	27.01.2020

Befristete Aufstellung von Plakatträgern anlässlich der „Bundestagswahl“ am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stimmt der befristeten Aufstellung von Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2021 in der Zeit vom 15.08.2021 bis 26.09.2021 an öffentlichen Gemeindestraßen im Ortsbereich zu. Die Werbeträger sind bis spätestens 03.10.2021 ordnungsgemäß und un- aufgefördert zu entfernen.

Der Verkehr darf durch die Aufstellung der Wahlwerbung nicht beeinträchtigt werden. Die anl. Hinweise bitten wir zu beachten. Für sämtliche Schäden, die verursacht werden, sind Sie haftbar!

Nach § 4 Abs. 5 Buchst. e der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird Gebührenfreiheit gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Berglmeir

Bürger helfen Bürgern...



Gutes anstiften

Dienstgebäude/Postanschrift
Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn
Egenburg
Hauptstr. 14
85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn

Parteiverkehr
Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
zusätzlich Di. 16:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Dachau
Konto 40 42 14 22
BLZ 700 515 40
IBAN DE57 7005 1540 0040 4214 22
BIC BYLADEM1DAH

Raiba Pfaffenhofen a.d. Glonn
Konto 10 642
BLZ 701 691 86
IBAN DE60 7016 9186 0000 0106 42
BIC GENODEF1ODZ

Telefon
08134/ 25798 -0

Telefax
08134/ 25798 - 44

E-Mail-Adresse
info@pfaffenhofen-glonn.de

Steuernummer 115/114/20778

<http://www.pfaffenhofen-glonn.de>

Gläubiger-Identifikationsnummer DE18ZZZ00000053771

Werbung mit Plakaten aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden, Bürgerbegehren und -entscheiden

An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen.

Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Werbeanlagen (Art. 8 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Nr. 13, Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) finden keine Anwendung, da es sich nicht um Anlagen der Wirtschaftswerbung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) handelt.

In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
- Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,

ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulasträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid muss gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.